

Wegleitung

Erneuerung und Sanierung von Alpgebäuden



In naher Zukunft werden vermehrt Alpställe erneuert oder saniert. Die Gründe für diese Entwicklung sind notwendige Anpassungen an die seit 2008 geltende Tierschutzgesetzgebung, sowie Erneuerungsbedarf infolge alter Bausubstanz, zu enger Ställe, schlechter Foundation der Gebäude oder mangelhafter Alpdüngerlager (Gewässerschutz).

Im Kanton Appenzel Ausserrhoden existieren über 100 Alpen. Die Alpgebäude sind Bestandteil der besonderen Landschaft im Alpengebiet. Die baulichen Massnahmen sind möglichst sorgfältig zu gestalten. Die kantonalen Stellen fördern und unterstützen die Bestrebungen der Alpbesitzer, die betriebsnotwendigen Alpgebäude, insbesondere die Alpställe für die Nutzung durch Mensch und Tier, zu verbessern.

Diese Wegleitung erläutert vor allem die gestalterischen Grundsätze, welche bei der Planung der Neu- und Umbauten zu beachten sind. Daneben macht sie auch auf die gesetzlichen Anforderungen aufmerksam, welche vor allem im Tierschutz und in der Milchhygiene eingehalten werden müssen.

1. Charakterisierung der Ausserrhoder Alpen

Die Alpen und deren Bebauung sind wichtige Kulturelemente des Appenzellerlandes. Die Konstruktion der Sennhütten und Alpställe sind vergleichbar mit den Bauten der Talstufe. Unterschiede zwischen Sennhütte und Wohnteil zeigen sich jedoch im Volumen, in der Raumaufteilung und in der Ausstattung. Sennhütten sind nie traufständig ausgerichtet. Grundsätzlich handelt es sich um eingeschossige Bauten mit einer oder zwei Dachkammern, es gibt Zweiraum-, Dreiraum- und Vierraumhütten. Die Hütten stehen häufig am Hangfuss und nicht in der Ebene. Der Grund liegt darin, dass mit wenig Aushub gute Kellerbedingungen (Lagerraum) geschaffen werden konnten. Zum Schutz vor Naturgefahren wurden hangseitig Lawinenwälle und Spaltkeile errichtet. In seltenen Fällen wurden die Bauten mit einem abweisenden Pultdach erstellt.

Bei Alpbauten sind reduzierte Fundamente vorhanden. Die Strickkonstruktion wurde mit einem Holzschindelschirm verkleidet. Die Bauten verfügten ursprünglich über ein Schindeldach, welches in den 50er Jahren des 20. Jahrhunderts jedoch durch eine Eindeckung mit Schiefereternit ersetzt worden ist; selten kommen auch Blechdächer vor. Alpen, die gut mit Fahrzeugen erreichbar sind, weisen auch Ziegeleindeckungen auf.

Typisch für die Alpwirtschaft des Appenzellerlandes ist die getrennte Bauweise von Sennhütte und Stall. Dabei handelt es sich um einen präventiven Brandschutz. Aus betriebswirtschaftlicher Sicht scheint diese Anordnung wenig rationell. Jede Alp bildet mit der Sennhütte, dem Stall und dem Schweinestall eine funktionale Einheit. Auf St. Galler Seite (westlich der Schwägalp) weisen die Alpbauten eine andere Struktur auf. Sehr häufig sind alle Funktionen unter einem Dach untergebracht.

Bei den Rindviehställen kann zwischen Längsställen (parallel zum First) und Querställen (Quer zum First) unterschieden werden. Im Alpgebiet des Appenzellerlandes sind mehr Längsställe anzutreffen. Es sind jedoch regionale Unterschiede erkennbar. In den Gebieten Hochalp und Dürren sind mehr Querställe vorhanden; auf der Schwägalp sind 94% der Ställe Längsställe.

2. Technische und funktionelle Anforderungen an die Alpbäude

Bauliche Massnahmen an Alpbäuden sind langfristige Investitionen. Die Alpeigentümer investieren beachtliche Summen in die Gebäude, welche während kurzer Zeit eines Jahres genutzt werden. Der Strukturwandel in der Landwirtschaft führt zur Zusammenlegung einzelner Alpbetriebe.

Bisher stand die Anbindehaltung im Vordergrund. In Zukunft dürften vereinzelt auch einfache Laufställe erstellt werden.

Bund und Kanton unterstützen die Alpwirtschaft mit Strukturverbesserungsmassnahmen. Es werden Beiträge und zinslose Darlehen gewährt. Mitfinanziert werden Investitionen in Alpbäude, Hofdüngerlager, Erschliessungen und Wasserversorgungen. In diesem Zusammenhang wird auf das Kapitel „Finanzierungshilfen“ verwiesen.

2.1 Tierschutz, Tiergesundheit und Stalllüftung

Auch in Alpställen sind die Bestimmungen und Mindestmasse der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV) zwingend einzuhalten (siehe: Anhang 1 TSchV und www.tiererichtighalten.ch).

Werden an bestehenden Haltungssystemen Sanierungen vorgenommen, die über den Ersatz einzelner Elemente der Stalleinrichtung hinausgehen, so ist zu prüfen, ob die geforderten Mindestanforderungen für „neu eingerichtete“ Ställe eingehalten werden. Falls eine solche Anpassung aus baulichen Gründen nicht möglich

oder unverhältnismässig ist, kann eine entsprechende Ausnahmegewilligung beim Kantonstierarzt beantragt werden.

Genügend Stallvolumen und Platzverhältnisse und eine gute Lüftung fördern das Wohlbefinden und die Leistung der Tiere. Die Lüftung der Alpställe erfolgt in der Regel über die Stallfenster und Türen.

Bei konkreten Fragen zum Tierschutz und dessen Bestimmungen und Mindestmasse gibt das Veterinäramt gerne Auskunft.

2.2 Arbeitswirtschaftliche Anforderungen

Die Alpställe sind in arbeitswirtschaftlicher Hinsicht praktisch einzurichten. Dabei sind rationelle Arbeitsabläufe zum Einstallen und Austreiben des Viehs, eine arbeitssparende Stallentmistung (in der Regel Festmist) zu beachten. Kurze Wege bis zum Mistlagerplatz bzw. direkte Auswürfe auf die Mistplatte erleichtern die Arbeit. Der Lagerraum für Einstreu und Heu über der Stalldecke muss auf einfache Art und Weise beschickt werden können.

Für das Melken, den Transport der Milch, das Waschen und Lagern des Milchgeschirrs sollten ebenfalls arbeitssparende Einrichtungen vorhanden sein.

2.3 Milchhygiene

In Alpställen, in denen Milch zur Ablieferung oder Herstellung von Lebensmitteln produziert wird, gelten die Massgaben der Verordnung über die Hygiene bei der Milchproduktion (VHyMP). Demnach sind Ställe und Laufbereiche so zu gestalten, dass sie eine tiergerechte, saubere und gesunde Haltung der Tiere sicherstellen. Der Melkplatz muss ein hygienisches und sauberes Melken ermöglichen. Räume, in denen Milch gelagert, behandelt und gekühlt wird, müssen so gelegen und beschaffen sein, dass eine Kontamination der Milch möglichst vermieden wird. Neue Alpställe für Milchkühe sind mit einer Milchkammer auszurüsten.

Die Milch muss unmittelbar nach dem Melken in einen Milchraum verbracht werden und vorschriftsgemäss gekühlt werden. Für Räume, die der Lagerung von Milch dienen, die nicht täglich zweimal abgeliefert wird, müssen besondere Anforderungen erfüllt werden.

Das Melkgeschirr, die Milchkannen und -tanks sind nach dem Melken bzw. dem Abliefern der Milch zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren. Für diese Reinigungsräume gelten besondere Anforderungen. Das für die Reinigung und für das Nachspülen verwendete Wasser muss Trinkwasserqualität aufweisen.

Informationen zu Melkeinrichtungen, Milchlagerung und Milchverarbeitung auf der Alp sollten bei der BAMOS (www.bamosag.ch) oder den Milchkäufern eingeholt werden.

2.4 Gewässerschutz

Jauchegruben: Gülle und verschmutztes Abwasser aus Alpgebäuden / Alpställen sind in einer Jauchegrube zu stapeln und landwirtschaftlich einwandfrei zu verwerten. Massgebend für die Dimensionierung der Jauchegrube sind u.a. die Anzahl Tierplätze, die Dauer der Alpzeit, der Abwasseranfall aus der Stallreinigung, der Alphütte und der Käseherstellung. Es wird ein Lagervolumen von mindestens sechs Wochen empfohlen.

Mistlager: Bei Neu- und Umbauten sind betonierte Mistplatten mit Entwässerung in eine Jauchegrube oder abflusslosen Schacht zu erstellen. Die Mistplatte ist so zu gestalten (Aufbordung), dass kein Mistsickerwasser abfliessen und Niederschlagswasser aus der Umgebung nicht zufließen kann.

Bei bestehenden Alpställen ist eine Mistlagerung auf gewachsenem Boden für maximal sechs Monate zulässig (ausgenommen Vegetationsruhe), wenn der Miststock nicht in der Grundwasserschutzzone liegt und keine Gefahr für ein Gewässer besteht. Der Miststock ist in diesem Fall abzudecken (Dach, Vlies).

Häusliches Abwasser: Dient eine Alphütte der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung (Äpler) darf das häusliche Abwasser in die Jauchegrube eingeleitet und landwirtschaftlich verwertet werden. Dies gilt als Ausnahme auch für angegliederte, schwach frequentierte Angebote (Besenbeiz, Schlafen im Stroh). Dient die Alphütte jedoch vornehmlich anderen Nutzungen (z.B. vermietetes Wohn- / Ferienhaus), ist das häusliche Abwasser in der Regel mittels Kanalisationsanschluss oder Stapelung / Abfuhr auf die öffentliche Kläranlage zu entsorgen.

Niederschlagswasser: Unverschmutztes Abwasser von Dachflächen, Plätzen und Wegen ist im Umland über die gewachsene Bodenschicht versickern zu lassen.

Um Morast zu verhindern und die Grasnarbe nicht dauerhaft zu zerstören, wird empfohlen, Flächen mit häufigem Tierverkehr (Ein- und Austrieb) zu befestigen.

Achtung: In Grundwasserschutzzonen gelten weitergehende gewässerschutztechnische Anforderungen!

Weitere Auskünfte erteilt das kantonale Amt für Umwelt, Kasernenstrasse 17A, 9102 Herisau, Tel. 071 353 65 35, afu@ar.ch.

2.5 Brandschutz

Anliegen des Brandschutzes können mit dem regionalen Feuerschauer besprochen werden.

2.6 Naturgefahren

Die Gefahrenhinweiskarte (www.geoportal.ch → Kartenauswahl → Karten → Geologie, Boden, naturbedingte Risiken → Naturbedingte Risiken → Naturgefahren Gefahrenhinweiskarte Kt AR) gibt Auskunft darüber, ob eine Liegenschaft durch Lawinen, Rutschungen, Steinschlag oder Überschwemmungen gefährdet ist. Wenn dies der Fall ist, müssen bei der Sanierung oder dem Abbruch und Neubau eines Stallgebäudes Massnahmen zum Schutz gegen die Naturgefahren getroffen werden. Auskunft erteilen die Abteilung Objektschutz und Naturgefahren der Assekuranz AR (info@assekuranz.ch) oder die Abteilung Wald und Naturgefahren des Amtes für Raum und Wald (wald.naturgefahren@ar.ch) sowie die Abteilung Wasserbau des Tiefbauamtes (tiefbauamt@ar.ch).

3. Grundsätze Abbruch und Wiederaufbau

Bei der Beurteilung, ob ein Stallgebäude abgebrochen und durch einen Neubau ersetzt werden kann, sind neben funktionellen Kriterien auch die kulturhistorischen Werte der Bauten zu berücksichtigen. Insbesondere soll bei den als Kulturobjekten ausgewiesenen Bauten eingehend geprüft werden, ob den notwendigen Anforderungen nicht auch durch eine Sanierung Rechnung getragen werden kann. Eine entsprechende Begründung muss der Gesuchsteller erbringen. Zur Wahrung der 3-Hüttenanordnung soll auf das Erstellen von neuen Gemeinschaftsställen, die sich auch bezüglich der Massstäblichkeit von der bestehenden Bebauung unterscheiden, nach Möglichkeit verzichtet werden. Wenn der Schweinestall für die Schweinehaltung nicht mehr genutzt werden kann, soll das Gebäude erhalten bleiben und als Unterstand genutzt werden. Neu zu errichtende Schweinebuchten können im neuen Alpstall integriert werden. Ob die Realisierung eines Gemeinschaftsstalles sinnvoll ist, muss im Einzelfall abgewogen werden. Dabei gilt es die Interessen „Gestaltung“, „3-Hüttenanordnung“ und „landwirtschaftliche Zweckmässigkeit“ abzuwägen. Die bauhistorische Substanz der

Sennhütten soll in der Regel erhalten bleiben. Die Sennhütten gelten als Herz der Alpen. Die rechtlich unter Schutz gestellten Bauten und Landschaften finden sich in der Planbeilage.

4. Gestalterische Grundsätze

Damit der kulturhistorische Wert der Alpen inkl. der Alpgebäude auch weiterhin ersichtlich und ablesbar bleibt, sind Umbauten, Renovationen und Ersatzbauten möglichst sorgfältig zu gestalten.

Im ganzen Algebiet gelten folgende allgemeine Gestaltungsgrundsätze:

- Traditionelle Anordnung der Gebäude mit Trennung Stall und Sennhütte
- Giebelständiger, eingeschossiger Baukörper ohne Kniestock (Sennhütte)
- Eingeschossiger Baukörper, sofern notwendig mit geringem Kniestock (Stall); Längsstall (parallel zum First) ist zu bevorzugen
- Anzahl Stallplätze gemäss alpeigener Futtergrundlage und Alpkonzept unter Berücksichtigung der geltenden Tierschutzbestimmungen, nur marginale Raumreserven
- Holzkonstruktion
- Minimierung der sichtbaren Betonteile
- Wiederaufbau in der Regel am gleichen Standort
- keine künstlichen Böschungssicherungen
- minimale Geländeänderungen (Anschüttungen, Planierungen)
- Dachneigung 25 - 30%
- Platz-Befestigung (Beton) nur im unmittelbaren Stallbereich (Eingangsbereich)
- Beschränkung des Düngerstapelvolumens auf das notwendige Volumen (Jauchegruben und Mistplatten)
- Betonteile in Ortbeton (Jauchegrube, Mistwürfe, Fundament), möglichst gut integriert
- Die Neubauten sollen mit appenzellerlandtypisch zurückhaltenden Vordächern (10 - 50 cm) ausgebildet werden.
- Das Hauptvordach (beim Eingang) kann ausladender gestaltet werden.

Die Bauherren werden ersucht, in einer frühen Planungsphase Kontakt mit der Abteilung Raumentwicklung des Kantons AR (Amt für Raum und Wald, Abteilung Raumentwicklung, Kasernenstrasse 17a, 9102 Herisau, Tel. 071 353 67 71) aufzunehmen. Bei geschützten Kulturobjekten wird die kantonale Denkmalpflege beigezogen.

Detailanforderungen an Alpställe und Sennhütten

	<i>in Moorlandschaft* und BLN-Gebiet*</i>		<i>im übrigen Alpgebiet</i>
	<i>Kulturobjekt*</i>	<i>Kein Kulturobjekt</i>	
<i>Fassaden Alpstall</i>	allseitig Holzleistenschirm	allseitig Holzleistenschirm	Holzleistenschirm, Wetterseite Eternitschindeln nicht ausgeschlossen
<i>Fassaden Sennhütte</i>	Allseitig Holzschindeln	Holzschindeln, Wetterseite allenfalls Bretterschirm	Holzschindeln, Holzleistenschirm, Wetterseite Eternitschindeln nicht ausgeschlossen
<i>Türen</i>	Holztüren	Holztüren	Holztüren
<i>Holz</i>	unbehandelt	unbehandelt	unbehandelt oder behandelt
<i>Fenster Alpställe</i>	Holzfenster	Holz- oder Holzmetallfenster	Holz- oder Holzmetallfenster, ev. Kunststofffenster (keine Doppelstegplatten)
<i>Fenster Sennhütten</i>	Holzfenster, aussenliegende Holzsprossen	Holz- oder Holzmetallfenster mit innenliegenden oder aufgesetzten Sprossen	Holz- oder Holzmetallfenster mit innenliegenden oder aufgesetzten Sprossen
<i>Sonnenkollektoren</i>	rechteckig, im Dach integriert	rechteckig, im Dach integriert oder auf Dach aufliegend	rechteckig, im Dach integriert oder auf Dach aufliegend
<i>Dacheindeckung Sennhütten</i>	Eternitschiefer oder allenfalls graue oder braune Ziegel (Muldenfalzziegel)**	Eternitschiefer oder allenfalls graue oder braune Ziegel (Muldenfalzziegel)**	Eternitschiefer oder allenfalls graue oder braune Ziegel (Muldenfalzziegel)**
<i>Dacheindeckung Alpställe</i>	Eternitschiefer oder allenfalls graue oder braune Ziegel (Muldenfalzziegel)**	Eternitschiefer oder allenfalls graue oder braune Ziegel (Muldenfalzziegel)**	Eternitschiefer, graue oder braune Ziegel oder braune, graue oder rot-braune Blech-Sandwichpaneelen oder Profilbleche sowie gefalzte Blechdächer oder Blechdachplatten. Die Farbe ist jeweils auf die Nachbargebäude abzustimmen. Bei der Verwendung von Blech sind die ort- und traufseitigen Abschlüsse fachgerecht mit Abdeckblechen zu versehen. Ebenfalls möglich ist die Ausbildung von Ortbrettern.

* siehe Karten

** Über die Verwendung von gefalzten Blechen und Blechdachplatten für die Dacheindeckung von Sennhütten und Alpställe wird im Einzelfall entschieden. Die Verwendung von Blechziegeln ist ausgeschlossen.

Besondere Gestaltungselemente wie Schindelschirme im Giebel von Alpställen (statt Leistenschirm), Natursteinmauern als Fundamente (statt Ortbeton) sind erwünscht.

Vorgängig oder im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens können Vorhaben mit den betroffenen Amtsstellen vor Ort besichtigt und diskutiert werden.

5. Nicht landwirtschaftliche Nutzungen, Nachnutzungen

Gemäss Raumplanungsgesetz Art. 24b Abs. 1^{ter} können bei temporären Betriebszentren bauliche Massnahmen, die im Zusammenhang mit der Realisierung eines nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetriebes ausserhalb der Bauzone stehen, nur in den bestehenden Bauten und Anlagen und nur für gastwirtschaftliche Nebenbetriebe bewilligt werden. Der Nebenbetrieb muss einen engen sachlichen Bezug zum landwirtschaftlichen Gewerbe aufweisen. Der Nebenbetrieb in einem temporären Betriebszentrum (Alp) darf nur in jenen Zeitspannen betrieben werden, in denen am betreffenden Ort tatsächlich das Zentrum des betreffenden Landwirtschaftsbetriebs ist. Die Bewirtung von Gästen in einem Nebenbetrieb auf einer Alp ist demnach nur während jener Zeit zulässig, in welcher die Tiere auf der Alp sind und entsprechender Überwachung und Betreuung bedürfen. Entsprechend ist der Winterbetrieb auszuschliessen. Im Weiteren sieht das Gesetz vor, dass die Existenz des Nebenbetriebes im Grundbuch anzumerken ist.

Wenn Alphütten von den Grundeigentümern nicht den Bewirtschaftern zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden, besteht kein Anspruch auf den Bau einer zusätzlichen Alphütte.

6. Finanzierungshilfen

Durch Mitfinanzierungen im Bereich der konzeptionellen Vorarbeiten (Gutachten und Gestaltungsvorschläge zur baulichen Sanierung / zu Neubauten etc.) und im Bereich der Beiträge an Baumassnahmen sollen landschaftlich und baulich aufwendigere und damit besser in die Kulturlandschaft integrierte Lösungen unterstützt werden. Als mögliche Projekt- und Finanzierungspartner kommen in Frage:

- Amt für Landwirtschaft: Beiträge und zinslose Darlehen an Bauten und Infrastrukturen. Erhöhte Beiträge an Massnahmen im BLN-Gebiet möglich. Gesuche sind zu richten an das Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen (landwirtschaft@ar.ch / 071 353 67 57).
- Denkmalpflege AR: Bauberatung und finanzielle Unterstützung bei der baulichen Gestaltung. Beiträge gemäss Beitragsverordnung an geschützte Kulturobjekte (Bauten) (Art. 3 Beitragsverordnung, bGS 721.12).
- Heimatschutz AR: Fachliche Beurteilung und Mitfinanzierung baulicher Lösungen bei nicht geschützten Bauten („Schindelkasse“).

Die Abteilung Raumentwicklung steht für weitere Beratungen bei gestalterischen Lösungen und bei Aufwertungsideen über mehrere Alpen zur Verfügung.

7. Rechtliche Grundlagen

- Art. 16a Raumplanungsgesetz
- Art. 112 und Art. 82 Baugesetz
- Kantonaler Schutzzonenplan
- Schutzverordnung Moorlandschaft Schwägälp
- BLN Gebiet 1612 „Säntisgebiet“

- Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (SR 455.1, Art. 3-14, 31-84, Anhang 1)
- Verordnung des BVET über die Haltung von Nutztieren und Haustieren vom 27. August 2008 (SR 455.110.1)
- Verordnung des EVD über die Hygiene bei der Milchproduktion vom 23. November 2005 (SR 916.351.021.1)
- Art. 7 Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR 814.20) vom 24. Januar 1991
- Verordnung über Beiträge an Denkmalpflege-, Natur- und Heimatschutzmassnahmen vom 11. März 1991 (bGS 721.12)
- Umwelt- und Gewässerschutzgesetz vom 16. Februar 2004 (bGS 814.0)

8. Karte

Karte „Geschützte Bauten und Landschaften in den Ausserrhoder Alpen“

Kantonale Schutzplanung
Kantonaler Schutzzonenplan

 Landschaftsschutzzonen

Aktualitätsdatum: 15.12.2010
 Hinweis: Von der Baudirektion AR erlassen am 16. April 1991, öffentlich aufgelegt vom Mai 1991 bis Juni 1991. Rechtsverbindlich ist der Schutzzonenplan im Massstab 1:5'000

Moorlandschaften

-  Blauzone
-  Bestehende Zäune (Angaben Oberforstamt AR vom 3. Januar 2000)
-  Bestehender Ponylift
-  Geltungsbereich Art. 13 EG zum RPG
-  Trockensteinmauer
-  geschützte Alpbgebäude
-  Steinwege
-  Perimeter der Moorlandschaft Schwägälp AR
-  Perimeter der Moorlandschaft Schwägälp AR

Aktualitätsdatum: 01.01.2000
 Hinweis: Von der Baudirektion AR erlassen am 25. Oktober 2002, öffentliche Auflage 8. November bis 7. Dezember 2000

Bundesinventare NHG

Bundesinventar der Landschaft und Naturdenkmäler

 BLN-Gebiete

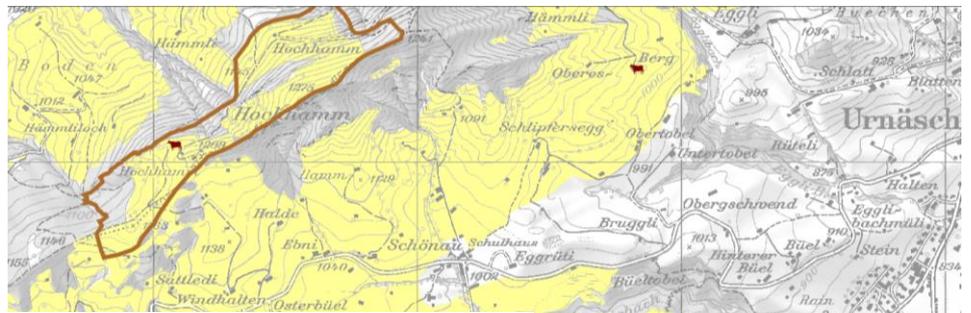
Aktualitätsdatum: 23.03.2009
 Hinweis: © BAFLU

Landeskarten

Landeskarte 1:25'000

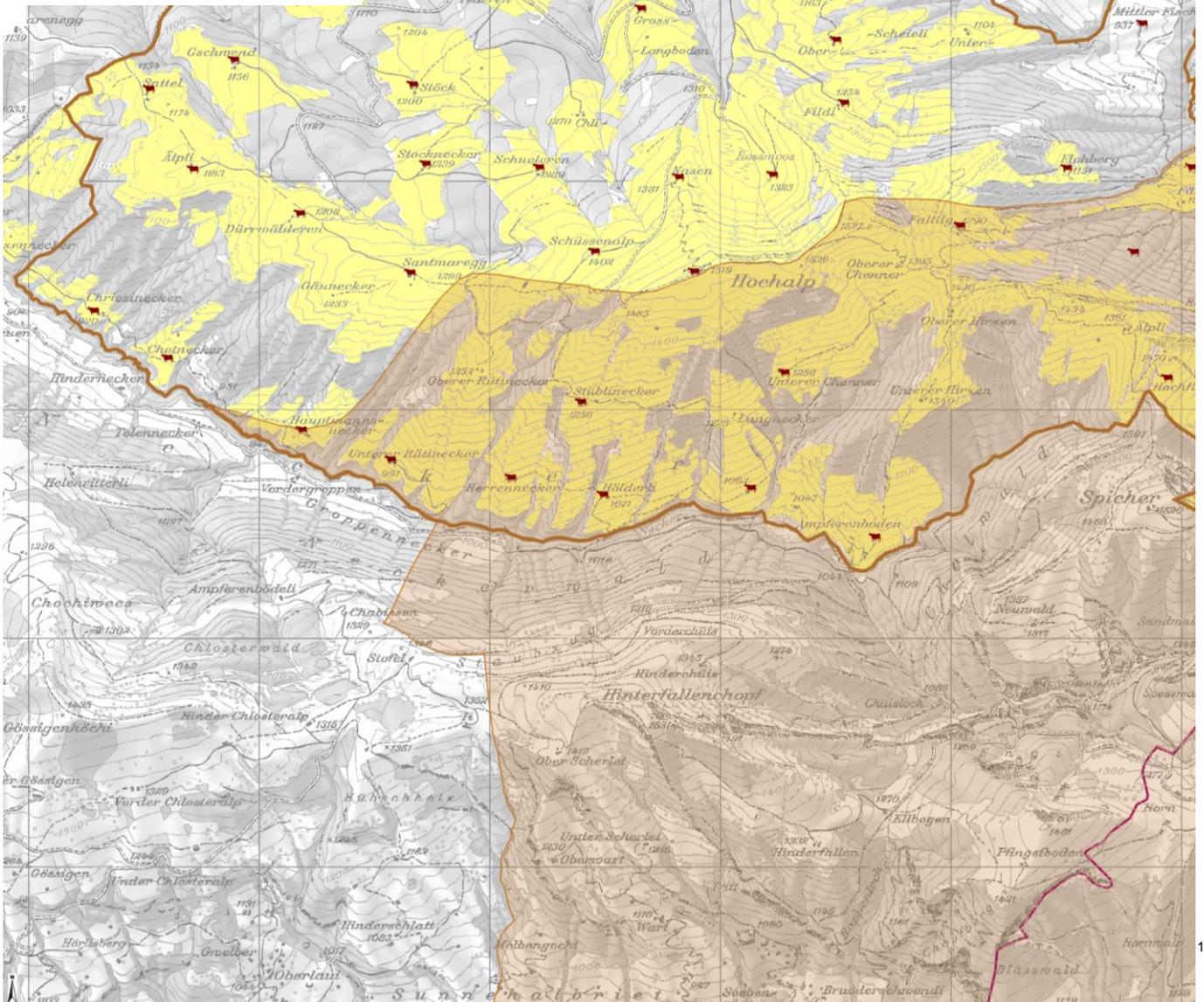
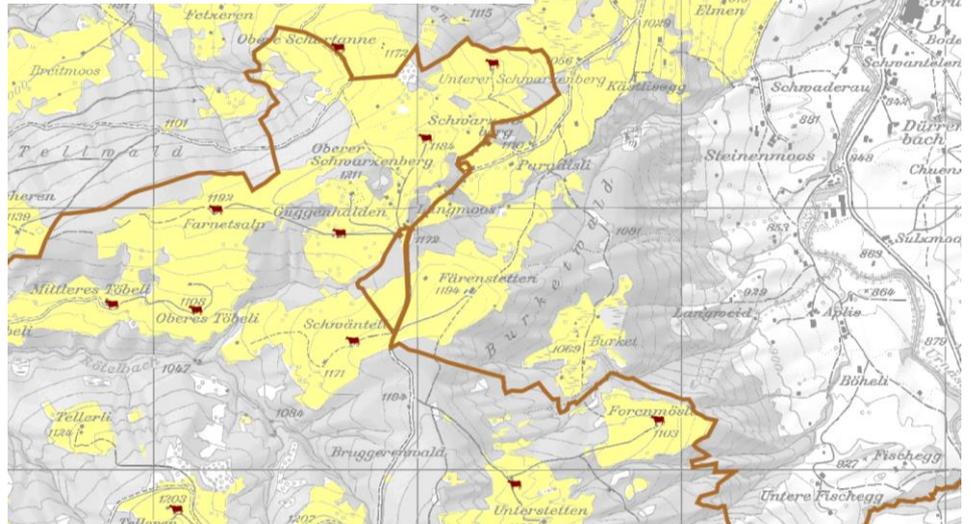
 K25 Flächenobjekte
 K25 Situation

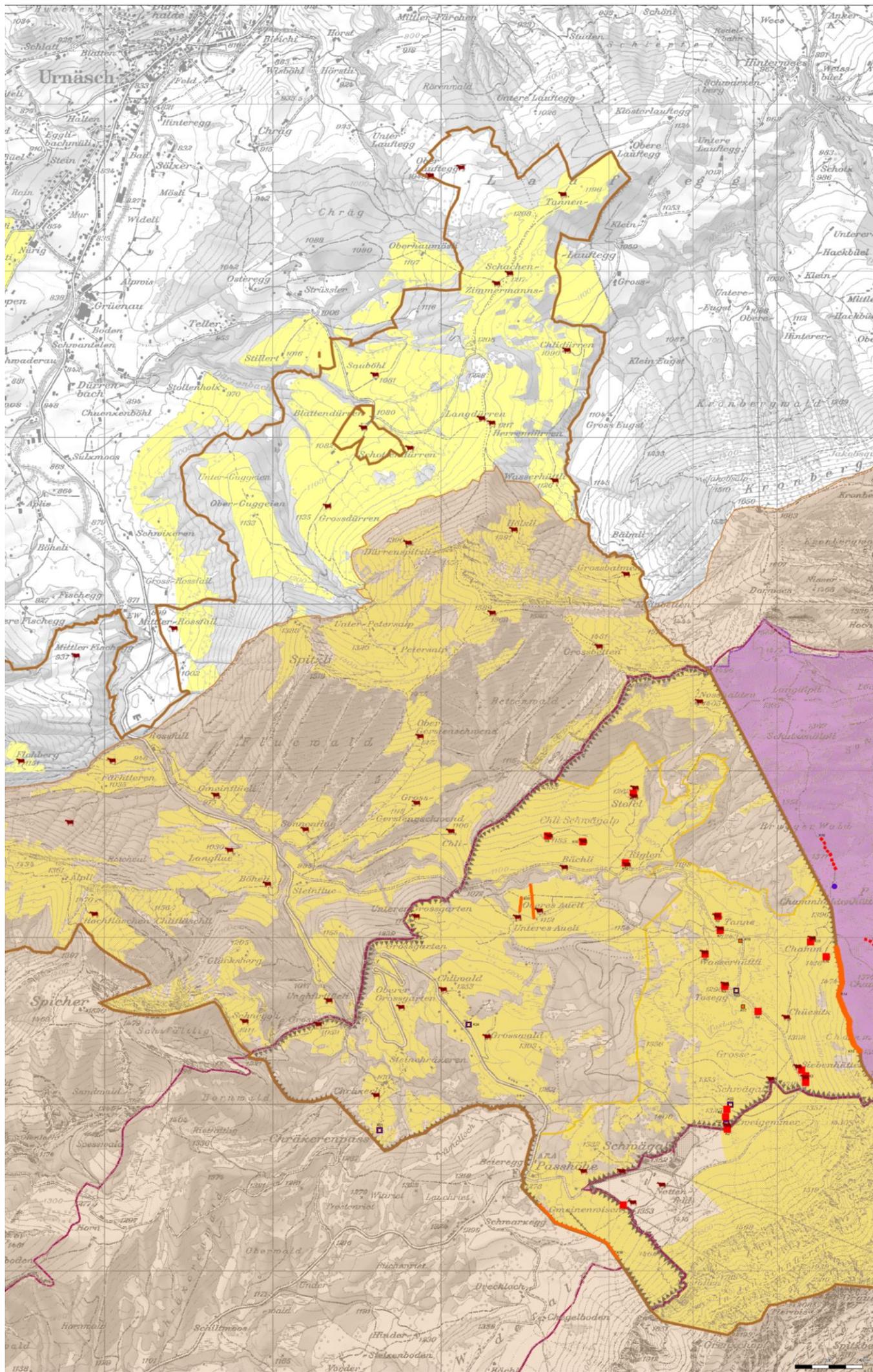
Aktualitätsdatum: 01.01.2011
 Hinweis: Kartendaten: PK25 © 2004 swisstopo (DV033395)



Hinweis

-  Sömmerungsbetriebe (Quelle; Agricola, Stand 31. Oktober 2010)
-  Sömmerungsgebiet





9. Literatur und weitere Grundlagen

- EUGSTER-Kündig Hans, Waldstatt, 1993: Schweizerischer Alpkataster – Die Alpen im Kanton Appenzell Ausserrhoden. Herisau: Landwirtschaftsdirektion des Kantons Appenzell A.Rh.
- HERMANN Isabell, 2004: Die Bauernhäuser beider Appenzell. Basel: Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde
- GIEDION Andres et al., 2003: Die Architektur der Davoser Alphütte. Ernst Ludwig Kirchners „Alte Sennhütte“ und ihre Vorbilder. Zürich: Scheidegger & Spiess
- Informationen zum Tierschutz: www.tiererichtighalten.ch
- Informationen zu BAMOS (Beratung, Analytik, Milchwirtschaft Ostschweiz): www.bamosag.ch

Kontaktstellen

Amt für Raum und Wald, Kasernenstrasse 17A, 9102 Herisau, raum.wald@ar.ch, 071 353 67 71

Amt für Landwirtschaft, Obstmarkt 3, 9102 Herisau, landwirtschaft@ar.ch , 071 353 61 11

Amt für Umwelt, Kasernenstrasse 17A, 9102 Herisau, afu@ar.ch, 071 353 65 35